

Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen

1. Reiseanmeldung, Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter, GeoTours International GmbH, den Abschluss des Pauschalreisevertrages für alle in der Reiseanmeldung aufgeführten Teilnehmer verbindlich an. Der Pauschalreisevertrag kommt mit der Annahme Ihrer Reiseanmeldung durch den Reiseveranstalter zustande, nachdem Sie vom Reiseveranstalter eine schriftliche Reisebestätigung und den bzw. die Sicherungsschein(e) gemäß § 651 k BGB erhalten haben. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch GeoTours.

2. Zahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 255,- € pro Person, ist nach Erhalt der Reisebestätigung fällig und der Restbetrag ohne nochmalige Aufforderung spätestens 1 Monat vor Reisebeginn durch Überweisung oder per Scheck zu leisten. Bei Buchung innerhalb eines Monats vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort beim Vertragsabschluss zu entrichten. Zahlungsverzug berechtigt GeoTours zur Kündigung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der vertraglichen Rücktrittsgebühren nach Ziffer 8.

3. Reiseunterlagen

Die zur Teilnahme an der Reise berechtigenden Reiseunterlagen stehen in allgemeinen etwa 8 Tage vor Reisebeginn zur Verfügung. Der Postversand der Reiseunterlagen erfolgt kostenfrei. Die Kosten für besondere Versandarten (z. B. Luftfracht, Kurierdienst u.ä.) trägt, soweit nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, der Auftraggeber.

4. Versicherungen

Im Reisepreis ist die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung für Veranstalter zur Absicherung der Kundengelder eingeschlossen. Versicherungsumfang und Bedingungen enthält der Sicherungsschein für Pauschalreisen, der Ihrer Reisebestätigung / Rechnung beigelegt wird. Der Sicherungsschein behält auch im Falle evtl. späterer Rechnungsänderungen seine Gültigkeit und ist daher unbedingt aufzubewahren. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss von entsprechenden Reiseversicherungen (z.B. gegen Rücktritt, Krankheit oder Gepäckverlust).

5. Reisedokumente

Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der Einreisevorschriften des Reiseziellandes und die Beachtung der Gültigkeit der erforderlichen Reisedokumente (Reisepass) selbst verantwortlich. GeoTours informiert in Verbindung mit der Reisebestätigung/Rechnung über besondere Visa- und Impfvorschriften nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Ausländische oder staatenlose Reiseteilnehmer müssen sich nach den geltenden Vorschriften des Reiseziellandes bei der jeweiligen Botschaft oder dem zuständigen Konsulat erkundigen. Alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Reiseteilnehmer.

6. Leistungen, Preise

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die in der Reiseausschreibung (Prospekt) genannten Leistungen und Preise sowie die Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt, gelten die Reisepreise in EUR pro Person bei Unterbringung im Doppelzimmer. Falls bei Buchung nur einer Person für ein Doppelzimmer bei Reisebeginn kein Zimmerpartner verfügbar ist, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Einzelzimmerzuschlag ggf. auch nachträglich zu erheben. Die verbindlichen Flugzeiten sind im Flugschein und in der Reiseinformation in den Reiseunterlagen angegeben. Vorab erteilte Flugplanauskünfte sind wegen evtl. möglichen Änderungen stets unverbindlich. Die Flugscheine gelten nur für die angegebenen Daten und Flüge. In Einzelfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass flugplanbedingt Reisen, die am Abend beginnen, am Ende der Reise vormittags enden. Minderungsansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der erste und der letzte Tag sind als Reisetage vorgesehen, an denen in allgemeinen kein Programm vorgesehen ist.

7. Leistungs- und Preisänderungen

Nicht erhebliche und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigende Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und

Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

Aus wichtigen Gründen ist GeoTours berechtigt, die Fluggesellschaft und die Streckenführung von Flügen zu ändern. Die Fluggesellschaft kann ohne Angabe von Gründen das lt. Flugplan vorgesehene Fluggerät durch ein anderes ersetzen oder Nonstopflüge in Flüge mit Zwischenlandungen bzw. Umsteigeflüge und umgekehrt umwandeln. Wenn ein Flug aus wichtigem Grund von oder zu einem anderen als dem gebuchten Flughafen durchgeführt werden muss, übernimmt GeoTours die Kosten für die Ersatzbeförderung bis zur Höhe des Fahrpreises einer Bahnfahrt 2. Klasse. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Aus wichtigem Grund ist der Reiseveranstalter zur Unterbringung der Reiseteilnehmer in einem anderen, in der Reiseausschreibung nicht genannten, aber zumindest gleichwertigen Hotel berechtigt.

Sofern die Leistungsänderungen nicht lediglich geringfügig sind, werden die Reiseteilnehmer hiervon, soweit möglich, unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Leistungsänderungen, die den Gesamtschnitt der Reise erheblich verändern, berechtigen den Reiseteilnehmer zum kostenlosen Rücktritt von Reisevertrag, es sei denn, dass die Durchführung der Reise in der veränderten Form zumutbar ist. Wird die Reise danach angetreten, bleiben evtl. Ansprüche auf Minderung beschränkt.

Im Falle einer vom Reiseteilnehmer gewünschten Leistungsänderung bemüht sich GeoTours, im Rahmen der Möglichkeiten den Wünschen zu entsprechen. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, die hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Werden vom Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist in bestimmten Fällen eine teilweise Erstattung möglich, sofern der Leistungsträger auf seinen Anspruch verzichtet und GeoTours eine Bestätigung der Reiseleitung über die nicht in Anspruch genommene Leistung erhält. Ein Erstattungsanspruch entfällt allerdings bei unerheblichen Leistungen oder im Falle gesetzlicher oder behördlicher Beschränkungen.

Bei Änderung behördlich genehmigter Beförderungstarife, Steuern und bestimmter Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages ist GeoTours zu einer entsprechenden Anpassung der Reisepreise bis 20 Tage vor Reisebeginn berechtigt. Dasselbe gilt für den Fall von unvorhersehbaren Preiserhöhungen der beteiligten Leistungsträger. GeoTours hat eine Änderung des Reisepreises oder einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch GeoTours, die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen, wenn GeoTours in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung durch GeoTours geltend zu machen.

8. Rücktritt vom Reisevertrag, Umbuchung

Der Rücktritt von einer gebuchten Reise kann jederzeit vor Reisebeginn erklärt werden und sollte zur Vermeidung von Missverständnissen unbedingt schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung bei GeoTours. Im Falle des Rücktritts vom Reisevertrag oder des Nichtantritts der Reise (z.B. wegen verpasster Anschlüsse) ist der Reiseveranstalter berechtigt, für getroffene Reisevorkerhungen Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Rücktrittszeitpunkt und der Höhe des Reisepreises. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Person bei Rücktritt:

bis 65 Tage vor Reisebeginn	10% des Reisepreises,
vom 64.-50. Tag vor Reisebeginn	20% des Reisepreises,
vom 49.-35. Tag vor Reisebeginn	30% des Reisepreises,
vom 34.-25. Tag vor Reisebeginn	50% des Reisepreises,
vom 24.-19. Tag vor Reisebeginn	70% des Reisepreises,
vom 18.-07. Tag vor Reisebeginn	80% des Reisepreises,
ab 6 Tage vor Reisebeginn	90% des Reisepreises.

Bis 4 Wochen vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter an der Reise teilnimmt. In diesem Fall ist GeoTours zur Berechnung einer Umbuchungsgebühr in Höhe von 30,-€ pro Person und Ticketneuausstellungsgebühren, die bei der jeweiligen Airline gelten, berechtigt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den

Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. GeoTours kann dem Wechsel in der Person des Ersatzteilnehmers widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt, oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn eine fristgerechte Visumbesorgung nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen gelten die o.a. Rücktrittskosten.

9. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist GeoTours zur Absage der Reise bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn berechtigt. Falls nicht anders angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl jeweils 20 Personen. Ist die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen Überschreitens der wirtschaftlichen Obergrenze in Bezug auf die Reise für GeoTours nicht zumutbar, kann die Reise bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn von GeoTours abgesagt werden. In diesen Fällen werden die eingezahlten Reisekosten ohne Abzug unverzüglich zurückgezahlt.

10. Rücktritt durch Höhere Gewalt

10.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nach Vorschrift des §651j BGB kündigen.

10.2 Wird der Vertrag nach Absatz 10.1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

11. Abhilfe, Minderung, Schadenersatz

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern. Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

Bei evtl. Leistungsstörungen ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen, und den Schaden gering zu halten. Sofern Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, muss der Reisende unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der befördernden Fluggesellschaft aufgeben. Diese Anzeige ist Voraussetzung für die Durchsetzung von Ansprüchen. In anderen Fällen ist eine Bestätigung der Reiseleitung einzuholen. Können berechnete Beanstandungen trotz Abhilfeersuchens von der Reiseleitung nicht hinreichend behoben werden, sollte der Reiseteilnehmer zusammen mit der Reiseleitung eine Niederschrift über die Beanstandung abfassen und an GeoTours weiterleiten. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt, evtl. Ansprüche für GeoTours verbindlich anzuerkennen. Etwaige Mängelrügen kann GeoTours nur anhand der Niederschrift prüfen. Liegt diese nicht vor, können evtl. Ansprüche nicht anerkannt werden. Sollte jedoch die Niederschrift ohne Verschulden des Reiseteilnehmers nicht ausgestellt worden sein, muss die Mängelanzeige oder Anspruchstellung innerhalb von zwei Jahren nach der vertraglich vereinbarten Rückkehr schriftlich bei GeoTours eingehen, ansonsten verfallen die Ansprüche. Ist die Reise mangelhaft, mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach § 472 BGB. Eine Minderung ist ausgeschlossen wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen,

insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Haftung

GeoTours haftet als Reiseveranstalter für die gewissenhafte Reisevorbereitung und –abwicklung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit, des jeweiligen Ziellandes und – ortes sowie für ein Verschulden eines mit der Leistungserbringung betrauten Personen nach den am Zielort geltenden Vorschriften. GeoTours haftet nicht für Leistungsstörungen für vermittelte Fremdleistungen (z.B. örtlich gebuchte Zusatzprogramme).

GeoTours haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der Luftbeförderungsleistung neben dem ausführenden als vertraglicher Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Haftungsabkommen. Nach dem Warschauer Abkommen haftet der Luftfrachtführer, u.a. auch für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, beschränkt und nur bei Verschulden. Auch für Beförderungen, die nicht den genannten Abkommen unterliegen, gelten diese Haftungsbeschränkungen. Ausgeschlossen ist die Haftung für Verspätungsschäden.

Die Haftung von GeoTours ist, außer bei Personenschäden, insgesamt auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt. GeoTours haftet nicht oder nur beschränkt, soweit die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen internationalen Übereinkommen oder darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen, nach denen dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Ansprüche des Reiseteilnehmers aus dem Reisevertrag verjähren nach zwei Jahren nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende. Die Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers gegen den Reiseveranstalter an andere Reiseteilnehmer sowie an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte, ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche eines Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen ist gleichfalls unzulässig.

13. Allgemeines

Alle Angaben in den Reiseausschreibungen (Prospekten) werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen nach dem Stand bei Drucklegung veröffentlicht.

Für Druck- und Rechenfehler haftet GeoTours nicht. Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Erfüllungsort ist Königswinter, Gerichtsstand ist Siegburg.

Reiseveranstalter:

GeoTours International GmbH

Am Basaltbrecher 40

53639 Königswinter

Tel. 02244 – 90 18 58

Fax 02244 – 90 18 59

info@geotours-int.de

www.geotours-int.de